

Az.: 1 RA 69/56

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

1.) Beigeladen:

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 5. Juli 1956

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Celle vom 24. Februar 1956 wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Die Revision des Klägers richtet sich gegen das Urteil des Landessozialgerichts Celle vom 24. Februar 1956, durch das seine Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 19. Juli 1955 zurückgewiesen worden ist. In dem Urteil des Landessozialgerichts ist jedoch die Revision nicht zugelassen (vgl. § 162 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -); die Revision ist deshalb nur statthaft, wenn gerügt ist, das Verfahren des

Landessozialgerichts leide an einem wesentlichen Mangel und wenn dieser Mangel auch tatsächlich vorliegt (vgl. § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). In dieser Hinsicht behauptet der Kläger in der Revisionsbegründung vom 2. Mai 1956, das Landessozialgericht habe § 62 SGG, wonach den Beteiligten vor jeder Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren sei, dadurch verletzt, daß es seinem Antrag, ihm die beigezogenen Personalakten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, nicht entsprochen habe; er behauptet außerdem, die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht stelle einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar. Den Akten des Landessozialgerichts ist indes nicht zu entnehmen, daß der Kläger im Berufungsverfahren den Antrag gestellt hat, ihm Einsicht in seine Personalakten zu gewähren. Darin, daß er auf sein tatsächliches und rechtliches Vorbringen in der ersten Instanz hingewiesen hat, ist ein solcher Antrag nicht zu erblicken. Wenn aber der Antrag gestellt worden wäre, hätte das Landessozialgericht ihm nicht entsprechen dürfen, weil der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Oldenburg in seinem Schriftsatz an das Sozialgericht Oldenburg vom 12. Juni 1954 die Einsicht in die Personalakten ausgeschlossen hatte (vgl. § 120 Abs. 1 SGG). Das Sozialgerichtsgesetz gibt den Beteiligten kein uneingeschränktes Recht auf Akteneinsicht; nach § 120 Abs. 1 SGG haben die Beteiligten das Recht der Einsicht in die Akten nur insoweit, als die übersendende Behörde dieses nicht ausschließt, und nach § 120 Abs. 3 Satz 1 SGG kann der Vorsitzende aus besonderen Gründen die Einsicht in die Akten oder in Aktenteile versagen oder beschränken. Die Einschränkung der Akteneinsicht steht nicht im Gegensatz zu dem Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG); dieser Anspruch ist vielmehr gerade auch bei beschränkter Akteneinsicht durch § 128 Abs. 2 SGG geschützt; dort ist bestimmt, daß das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden darf, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Auf irgendwelche Tatsachen aus den Personalakten des Klägers, zu denen dieser sich nicht hat äußern können, stützt sich das Urteil des Landessozialgerichts Celle vom 24. Februar 1956 aber nicht. Der Satz der Urteilsgründe, auf den der Kläger in seiner Revisionsbegründung vom 2. Mai 1956 auf Blatt 1 verweist, enthält keinerlei Tatsachen und bezieht sich auf keinerlei Beweismittel, zu denen der Kläger sich nicht in seinen Schriftsät-



zen geäußert hätte. Was die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht anlangt, so hat das Bundessozialgericht bereits in dem Urteil vom 29. November 1955 - 1 RA 15/54 - entschieden, daß die Nichtzulassung der Revision für das Bundessozialgericht bindend ist und auch nicht auf dem Wege der Rüge eines wesentlichen Mangels des Verfahrens zum Gegenstand der Prüfung durch das Bundessozialgericht gemacht werden kann.

Unter diesen Umständen ist ~~nicht~~ dargetan, daß das Verfahren des Landessozialgerichts, wie der Kläger behauptet, an wesentlichen Mängeln leidet; die Revision ist deshalb nicht statthaft; sie muß nach § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)